

Yvonne Wilms: Drogenabhängigkeit und Kriminalität. *Eine kritische Analyse des § 64 StGB unter kriminalwissenschaftlichen und verfassungsrechtlichen Aspekten, Münster 2005 (LIT-Verlag), 368 S., 39,90 €*

Die rechtswissenschaftliche Dissertation von Yvonne Wilms befasst sich mit der Konstruktion des § 64 StGB (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt). Die Zwangsbehandlung von Straftätern mit Drogen- oder Alkoholproblemen, die unabhängig von der Schuldfähigkeit des Betroffenen angeordnet werden kann, greift in dessen gem. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG garantierte innere und äußere Freiheit ein und stellt die eingriffsintensivste strafrechtliche Reaktionsmöglichkeit auf deviante Alkohol- und Drogenkonsumenten dar. Seine kriminalpolitische Rechtfertigung zieht der § 64 StGB aus der Annahme eines *symptomatischen Kausalzusammenhanges* zwischen einer Drogen- bzw. Alkoholproblematik und der Begehung von Straftaten. Der Konsum von Alkohol und illegalisierten Drogen wird seit jeher in einen engen Zusammenhang zu strafbarem Verhalten gesetzt. Dabei dient der „Junkie, der einen Raub begeht, um seinen nächsten Schuß zahlen zu können, ... genauso wie der Alkoholabhängige, der seine Familie mit Gewaltausbrüchen terrorisiert, als der lebende Beweis der Kausalität der Drogen(abhängigkeit) für die begangene Kriminalität und weitere Gefährlichkeit des Täters“ (S. 342). Diese „Sachlage“ scheint nur allzu plausibel und die Existenzberechtigung der Maßregel aus diesem Grund kaum anzweifelbar. Die Norm verfolgt das Ziel, „mit der Heilung der Abhängigkeit (Primärzweck) den Täter zu bessern (Zwischenziel), damit seine Gefährlichkeit zu beseitigen und die Allgemeinheit vor ‚drogenbedingten‘ Straftaten zu schützen (Letztzweck)“ (S. 335).

Um rechtsstaatlichen Maßstäben Stand halten zu können, darf sich die Unterbringung nach § 64 StGB jedoch nicht auf die bloße Annahme eines Symptomzusammenhanges stützen. Notwendig wäre vielmehr eine empirische Bestätigung im Sinne eines allgemeinen Erfahrungssatzes, dass der „Hang“ (Gesetzeswortlaut), Alkohol oder illegalisierte Drogen zu sich zu nehmen, strafbares Verhalten *nach sich zieht*. Aus einer vorhandenen ledig-

lich statistischen Korrelation von Drogen- und Alkoholproblematiken mit Straftaten können noch keine Rückschlüsse auf einen inhaltlichen Kausalzusammenhang gezogen werden. Aus diesem Grund untersucht die Autorin unter Heranziehung des internationalen fachwissenschaftlichen Forschungsstandes (aus Medizin, Psychologie, Sozialwissenschaften und Kriminologie), ob ein Symptomzusammenhang zwischen einem „Hang“ des Täters und von ihm begangenen bzw. künftig zu befürchtenden Straftaten *empirisch* nachgewiesen werden kann. Nach Überprüfung dreier Kausalstrukturen – Beschaffungskriminalität Heroinabhängiger, „Alkohol-kriminalität“ und „Folge“-Kriminalität Heroinabhängiger – stellt sich letztlich heraus, dass der interdisziplinäre Forschungsstand *keinerlei* Schlussfolgerungen auf eine direkte kausale Beziehung zwischen Drogenkonsum bzw. -abhängigkeit und Kriminalität zulässt (S. 339f.). Ein durchaus nachweisbarer *mittelbarer* Zusammenhang, der sich z.B. in dem gehäuft gleichzeitigen Auftreten von Alkoholabhängigkeit mit straffälligem Verhalten zeigt, lässt sich lediglich auf gemeinsame (soziale, familiäre, ökonomische) Ursachen zurückführen. „Vielmehr erscheint der Umstand einer Drogenproblematik als ein Faktor eines generell devianten Lebensweges und seinerseits eher als Symptom einer der Devianz des Betroffenen insgesamt zugrunde liegenden Grundstörung, denn als ‚Wurzel des Übels Kriminalität‘“ (S. 341). Damit muss die „volle“ Eignung der Maßregel zur Zweckerreichung verneint werden. Die Zwangsbehandlung der Abhängigkeit kann somit zwar möglicherweise mittelbar dazu beitragen, allgemeine Grundlagen für eine soziale Wiedereingliederung und damit eine „Besserung“ des Täters zu schaffen, indem gegen seinen generell devianten Lebensstil vorgegangen wird. Dem Staat steht es aber – ebenso wie bei dem unausgebildeten oder „arbeits scheuen“ Täter – nicht zu, „ihn wegen seiner abweichenden, jedoch nicht kriminogenen Eigenschaft zwangsweise zu behandeln“ (S. 344).

Selbst ein anschließender Versuch der Autorin, die Ehrenrettung des § 64 StGB durch eine verfassungskonforme Auslegung zu betreiben, musste letztlich scheitern: Die Norm stellt sowohl ihrem Wortlaut, ihrer Entstehungsgeschichte, ihrer systematischen Stellung als auch ihrem Zweck zufolge auf den Symptomzusammenhang ab. Eine Auslegung, die nicht auf einem solchen basiere, wäre weder mit dem Wortlaut noch mit dem Zweck der Norm vereinbar (S. 340).

Im letzten Kapitel werden nun die durch die gesamte Arbeit gesponnenen Fäden der Ergebnisse zu einer ebenso zwangsläufigen wie nachvollziehbaren Konsequenz geflochten: Ein Symptomzusammenhang ist nicht feststellbar, die Zwangsbehandlung einer Drogenproblematik zur Beseitigung einer vermuteten künftigen Gefährlichkeit des Täters gem. § 64 StGB somit aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unerträglich. Mit geradliniger Klarheit in der Argumentation und überzeugendem Nachdruck plädiert die Autorin für die gänzliche Abschaffung dieser Maßregel und zeigt alternative Lösungsmöglichkeiten für den Umgang mit alkohol- und drogenabhängigen

Straftätern auf, die de lege lata bereits existieren: „Der Blick auf die vorhandenen Gesetzesmöglichkeiten offenbart, daß – auch ohne § 64 StGB – ein ausreichender Schutz der Allgemeinheit gewährleistet ist.“ (S. 342) Ein wesentlicher Teil der nach § 64 StGB untergebrachten Patienten sei nach Auffassung der Autorin nicht primär suchtkrank, sondern „psychisch gestört, insbesondere dissozial“.¹ Diese Gruppe benötige weniger eine Behandlung ihrer Drogenabhängigkeit als vielmehr eine Sozialtherapie oder eine psychiatrische Therapie gem. § 63 StGB, so wie es bei einer Gruppe von 40% der gem. § 63 StGB Untergebrachten, die eine erkennbare Suchtproblematik aufweisen, offenbar bereits jetzt der Fall ist (vgl. Dessecker 2004: 231). Ob eine Unterbringung nach § 63 StGB vor dem Hintergrund eines mindestens so massiven Eingriffs in die Freiheit des Betroffenen, der zudem aber unbefristet (!) erfolgt, tatsächlich eine so wünschenswerte Alternative zu einer § 64-Unterbringung darstellen kann, steht m.E. noch dahin; die Autorin hält diesem Einwand jedenfalls die Voraussetzung entgegen, dass die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ausschließlich für dauerhaft schwer psychisch gestörte Straftäter in Frage käme. Seien keine massiven psychischen Störungen oder Erkrankungen vorhanden, sei die Fähigkeit des Täters zur freien Selbstbestimmung nicht eingeschränkt. Da von der Drogenproblematik als solcher auch keine zusätzliche Gefahr von dem Täter ausginge, seien die freiwilligen Therapieangebote im Strafvollzug, als Bewährungsweisung oder gem. §§ 35 ff. BtMG als Hilfsangebot für den Betroffenen völlig ausreichend. Einer Benachteiligung Alkoholabhängiger auf der Vollstreckungsebene durch die fehlende Anwendbarkeit der §§ 35 ff. BtMG auf diese Gruppe könne durch eine dieser Möglichkeiten entsprechenden (Zurückstellungs-)Lösung entgegengewirkt werden. In den seltenen Ausnahmefällen, in denen aufgrund einer Schuldunfähigkeit diese Reaktionsmöglichkeiten – wie auch eine Strafe – nicht in Betracht kommen und auch kein Fall des § 63 StGB vorliegt, dürften nach Ansicht der Autorin die landesrechtlichen Unterbringungsgesetze eingreifen und ausreichen (S. 344 unter Verweis auf Hanack 1995).

Yvonne Wilms leistet mit ihrer Untersuchung einen – auch (und gerade) für kriminologisch interessierte Leser und Leserinnen – gelungenen Beitrag zur Diskussion um Sinn und Unsinn einer rechtlichen Konstruktion, deren Anspruch es ist, die Allgemeinheit durch (psychologisch fragwürdige) Zwangstherapien vor „drogenbedingten“ Straftaten zu schützen, ohne dass die Eignung zur Erreichung dieses Ziels empirisch überhaupt nachzuweisen ist. Die

1 Eine 2005 durchgeführte Totalerhebung im Lande NRW ergab dagegen, dass ausweislich der Einweisungsgutachten bei lediglich knapp 15% aller gem. § 64 StGB Untergebrachten eine relevante Persönlichkeitsstörung (dissozial, narzistisch, kombiniert, sonstiges) diagnostiziert werden konnte (vgl. Pollähne/Kemper 2008 wie auch Dessecker 2004: 274, der von einer „starken Minderheit“ mit weiteren psychiatrischen Diagnosen spricht), was Yvonne Wilms' Überlegungen zum *Umgang* mit dieser Personengruppe freilich nicht entgegen steht.

Autorin belässt es dabei nicht bei einer rein juristischen Argumentation. Sie bietet eine gelungene interdisziplinäre Betrachtungsweise zu einer Thematik, mit der sich auch die Kriminologie seit langem befasst: staatliche Reaktionen auf „Drogenabhängigkeit und Kriminalität“. Insofern ist der Titel der Dissertation gar nicht so „großspurig“, wie er aufgrund der Fokussierung der Arbeit, die aus dem Untertitel ersichtlich wird, zunächst anmuten mag. Denn in ihrer Untersuchung arbeitet die Autorin eindrucksvoll heraus, wie wenig die in dem „von Ängsten, Vorurteilen und Mythen gekennzeichnete(n) ‚Gedankengefängnis‘“ (S. 342 unter Verweis auf Quensel 1982) zum Themenbereich „Drogenabhängigkeit“ beharrlich unterstellte Symptomtizität für „Kriminalität“ etwas mit der wissenschaftlichen Wirklichkeit zu tun hat.

Literatur

- Dessecker, Axel (2004): *Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit: eine Untersuchung zum Maßregelrecht*, Berlin.
- Hanack, Ernst-Walter (1995): *Zur rechtspolitischen Problematik des § 64 StGB aus strafrechtlicher Sicht*, in: Dessecker, Axel/Egg, Rudolf (Hg.): *Die strafrechtliche Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Rechtliche, empirische und praktische Aspekte*, Wiesbaden, 189-193.
- Pollähne, Helmut/Kemper, Andrea (2008): *Fehleinweisungen in die Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)*, Bremen (im Erscheinen).
- Quensel, Stephan (1982): *Drogenelend. Cannabis, Heroin, Methadon: Für eine neue Drogenpolitik*, Frankfurt a.M. u.a.

Andrea Kemper, Bremen